

Niedersächsische Zulassungsbehörden

Niedersächsisches Ministerium  
für Inneres und Sport

Bearbeitet von Herrn Kämmel

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau  
und Verkehr

E-Mail: bernd.kaemmel@mw.niedersachsen.de

TÜV Nord techn. Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr

Niedersächsisches Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen

Durchwahl (05 11) 1 20-7861

Hannover

43-30021/5300/0010

05.07.2021

### **Wahrnehmbarkeit von Einsatzfahrzeugen der Feuerwehr, des Katastrophenschutzes, der Notfallrettung und dem Krankentransport**

Zur Verbesserung der Wahrnehmbarkeit von Einsatzfahrzeugen sowie damit einhergehend zum verbesserten Schutz der Mitarbeiter im Einsatz von Feuerwehren, des Katastrophenschutzes und der Rettungsdienste, wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Sport des Landes Niedersachsen aufgrund des § 70 Abs. 1 Nr. 2 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) folgende Regelung erlassen:

#### **Äußere Farbgebung für Einsatzfahrzeuge der Feuerwehren**

Abweichend von § 49a Abs. 1 Satz 1 und § 53 Abs. 10 Nr. 4 StVZO dürfen die in Niedersachsen zugelassenen Einsatzfahrzeuge der Feuerwehren bezgl. ihrer äußeren Farbgebung wie folgt ausgerüstet werden:

Gemäß DIN 14502-3 (Punkt 3.1.1) wird für Feuerwehreinsatzfahrzeuge abweichend von den Vorschriften des § 49a Abs. 1 StVZO teilweise eine fluoreszierende Farbgebung ermöglicht. Bei Inanspruchnahme der Farben Leuchttrot RAL 3024 oder Leuchthellrot RAL 3026 sind Ausnahmegenehmigungen notwendig. Die Erteilung entsprechender Ausnahmen für in Niedersachsen zugelassene Fahrzeuge wird befürwortet.

#### **Weitere lichttechnische Festlegungen für Einsatzfahrzeuge:**

Einsatzfahrzeuge der Feuerwehren, Krankenkraftwagen gem. DIN EN 1789, Notarzt-Einsatzfahrzeuge gem. DIN 75079 sowie Einsatzleit-, Kommandofahrzeuge und Gerätewagen des Rettungsdienstes und Einsatzfahrzeuge des Katastrophenschutzes gemäß Rd. Erlass des MI v. 10.3.2017 -36.3-14600/26 – VORIS 21100 – sowie Einsatzfahrzeuge zentraler Einheiten des Landes, im Sinne des § 52 Abs. 3 StVZO dürfen wie folgt mit lichttechnischen Einrichtungen ausgestattet sein:

#### **Kontur- und Streifenmarkierungen**

Ungeachtet der Fahrzeugmaße dürfen die Fahrzeuge mit einer Kontur- oder Streifenmarkierung in Anlehnung an UN-R 104 versehen sein.

Wenn die vorhandenen Flächen ein Anbringen von retroreflektierenden Streifen in der nach



Dienstgebäude  
Windmühlenstraße 1-2  
Paketanschrift  
Friedrichswall 1  
30159 Hannover

Telefon  
(05 11) 120-0

Telefax  
(05 11) 1 20-78 91  
(05 11) 1 20-78 92

E-Mail  
Poststelle@mw.niedersachsen.de

Bankverbindung  
NordLB (BLZ 250 500 00) Konto 106 022 312  
IBAN: DE94 2505 0000 0106 0223 12  
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H

UN-R 104 vorgegebenen Mindestbreite von 50 mm nicht ermöglichen, darf die Streifenbreite auf das notwendige Mindestmaß reduziert werden. Eine Streifenbreite von 25mm soll aber nicht unterschritten werden.

An Fahrzeugen, die mit den nachfolgend genannten fluoreszierenden gelben oder weißen Applikationen versehen sind, dürfen abweichend von den Genehmigungsvorschriften der UN-R 104 auch Streifen- oder Konturmarkierungen in fluoreszierend gelb oder weiß verwendet werden.

### **Zusätzliche Applikationen gem. DIN 14502-3 (Feuerwehrfahrzeuge - Teil 3: Farbgebung und besondere Kennzeichnungen)**

Fahrzeuge der Feuerwehr, aber auch in Analogie dem Schutzgedanken der DIN 14502-3 folgend, dürfen ausnahmsweise auch Krankenkraftwagen gem. DIN EN 1789, Notarzt-Einsatzfahrzeuge gem. DIN 75079 sowie Einsatzleit-, Kommandofahrzeuge und Gerätewagen des Rettungsdienstes und Einsatzfahrzeuge des Katastrophenschutzes gemäß Rd. Erlass des MI v. 10.3.2017 -36.3-14600/26 – VORIS 21100 – sowie Einsatzfahrzeuge zentraler Einheiten des Landes in Niedersachsen mit zusätzlichen bauartgenehmigten Applikationen gemäß DIN 14502-3:2015-12 wie folgt ausgestattet sein:

#### **Fahrzeugvorderseite:**

Streifenmarkierung, von der Fahrzeugmitte aus im Winkel von 45° schräg nach außen/ unten verlaufend,

- a) abwechselnd zur Grundfarbe, sofern diese in weiß oder gelb (RAL 1016) ausgeführt ist, in der Kontrastfarbe rot (retroreflektierend) oder
- b) abwechselnd in den Farben rot (retroreflektierend) und fluoreszierend gelb (retroreflektierend) oder
- c) abwechselnd in den Farben rot (retroreflektierend) und weiß (retroreflektierend).

Die Streifenbreite soll jeweils ca. 100 mm betragen.

An der Fahrzeugvorderseite ist zusätzlich oder an Stelle einer Streifenmarkierung auch das Anbringen des Schriftzuges „Feuerwehr bzw. Rettungsdienst“ in fluoreszierend gelb (retroreflektierend), fluoreszierend weiß (retroreflektierend) oder rot (retroreflektierend) zulässig.

#### **Fahrzeuginnenraum:**

Streifenapplikation(en) und/oder die Schriftzüge „Feuerwehr, Rettungsdienst, Notarzt“ bzw. „112“ in fluoreszierend gelb (retroreflektierend), fluoreszierend weiß (retroreflektierend) oder rot (retroreflektierend) sind zulässig.

Gemäß § 53 Abs. 10 Nr.4 StVZO sind sonstige Beschriftungen, Stadtwappen bzw. weitere regionale Identifizierungsmerkmale, soweit die verwendeten Materialien gem. UN- R104 genehmigt sind und eine Gesamtfläche von 2qm nicht überschreitet, zulässig.

#### **Heckbereich:**

Streifenmarkierung, von der Fahrzeugmitte aus im Winkel von 45° schräg nach außen/unten verlaufend,

- a) abwechselnd zur Grundfarbe, sofern diese in weiß oder gelb (RAL 1016) ausgeführt ist, in der Kontrastfarbe rot (retroreflektierend) oder
- b) abwechselnd in den Farben rot (retroreflektierend) und fluoreszierend gelb (retroreflektierend) oder
- c) abwechselnd in den Farben rot (retroreflektierend) und weiß (retroreflektierend).

Die Streifenbreite soll jeweils 100 mm betragen.

Am Fahrzeugheck ist zusätzlich oder an Stelle einer Streifenmarkierung auch das Anbringen des Schriftzuges „Feuerwehr bzw. Rettungsdienst“ in fluoreszierend gelb (retroreflektierend), fluoreszierend weiß (retroreflektierend) oder rot (retroreflektierend) zulässig.

### Nebenbestimmungen

1. Die vorschriftenkonforme Beschaffenheit der retroreflektierenden Mittel ist durch Vorlage einer Zulassung gem. UN-R 104, bzw. einer Bauartgenehmigung nachzuweisen.
2. Liegen für verwendete retroreflektierenden Materialien keine Zulassungen nach UN-R 104 vor, sondern mikropismatisch (s. Fußnote) und fluoreszierend gelbe nach dem Vorbild französischer Feuerwehren mit der Kennzeichnung TPESC-B, dürfen diese mit Erteilung einer Ausnahmegenehmigung durch die zuständige Zulassungsbehörde dennoch verwendet werden. Eine lichttechnische Prüfung durch den amtlich anerkannten Sachverständigen bzw. Technische Dienst ist (gem. Ziffer 7.3 der UN-R 104) entbehrlich.
3. Im Gutachten für die Erteilung der Einzelbetriebserlaubnis gem. Artikel 45 der Verordnung (EU) 2018/858, § 21 StVZO bzw. § 19 Abs. 2 i.V.m. § 21 StVZO muss der amtlich anerkannte Sachverständige bzw. Technische Dienst die Eignung des Fahrzeugs nach StVZO und der einschlägigen Norm oder Richtlinie und die vorschriftenkonforme Anbringung und Beschaffenheit der Leuchtstoffe oder rückstrahlenden Mittel ausdrücklich bestätigen.
4. In der Zulassungsbescheinigung Teil I und im Fahrzeugregister ist im Feld 22 bzw. 25 folgender Eintrag vorzunehmen:

„Ausn. gem. § 70 StVZO von § 49a / § 53 Abs.10 Nr.4 StVZO erteilt am (Datum) durch (Behörde); Ausnahme gilt nur für die Dauer der Zulassung auf diesen Halter.“

### Geltungsdauer und Widerrufsvorbehalt

Diese Möglichkeit der Ingebrauchnahme dieses Erlasses gilt bis zum Inkrafttreten entsprechender bundesrechtlicher Vorschriften. Sie erlischt, wenn durch die EU festgestellt wird, dass die Zulassung der in dieser Regelung genannten Abweichungen nicht mit EU-Recht vereinbar ist.

Sie wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.

Im Auftrage

Bernd Kämmel



### Fußnote:

mikropismatisch (ist eine Technik, mit der Retroreflektion erzeugt wird – kleine Prismen im Waffelmuster, welche das Licht zurückwerfen) und fluoreszierend mit Prüfkennzeichnung TPESC-B gem. französischen Feuerwehrstandart